



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Geschichte des Paderborner Domkapitels im Mittelalter**

**Ohlberger, Josef**

**Hildesheim, 1911**

Erstes Kapitel: Die einzelnen Mitglieder des Domkapitels

**urn:nbn:de:hbz:466:1-31308**

## Erstes Kapitel.

### Die einzelnen Mitglieder des Domkapitels.

#### 1. Stand, Anzahl, Weihegrad und Titulatur, wissenschaftliche Bildung der Domherren.<sup>1)</sup>

Solange die Geistlichen an der Kathedrale noch kein besonderes Ansehen genossen, und mit ihrer Stellung noch keine hervorragende Macht verbunden war, hatten wohl Angehörige aller Stände, soweit sie nur persönlich frei waren und sich durch Tüchtigkeit in ihrem Berufe auszeichneten, Aussicht auf diese Stellen.<sup>2)</sup> Als sich aber das Domkapitel in der Verwaltung sowohl der geistlichen als auch der weltlichen Angelegenheiten des Bistums mehr und mehr Rechte erwarb, wurde der Adel, besonders der neue, im zwölften Jahrhundert aufblühende Stand der Ministerialen, auf diese Korporation aufmerksam, die ihm Gelegenheit gab, seine nachgeborenen Söhne in standesgemäßer Weise unterzubringen, ohne daß diese an ihrer Freiheit oder an persönlichem Ansehen irgend eine Einbuße erlitten hätten. Leider können wir für die ersten Jahrhunderte den Stand der Paderborner Kanoniker nicht feststellen, da in den Urkunden nur die Vornamen der Zeugen, wo als solche Domherren auftreten, mit Angabe des Weihegrades und später des Kapitelamtes erscheinen. Erst unter den sechs Zeugen einer Urkunde vom Jahre 1197 kommen zwei Kapitulare vor, die auf die Beifügung ihres Adelstitels Wert legen.<sup>3)</sup> Während des

<sup>1)</sup> Vergl. A. Werminghoff, Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter (A. Meisters Grundriß II 6) 16 ff.

<sup>2)</sup> Schaten a. a. O. ad annum 1223, sagt von Bischof Bernhard III. von Desede (1203—23): *habuit collegium non modo comitum et nobilium filiis, sed et viris in omni genere literarum eruditissimum.*

<sup>3)</sup> Erhard, Cod. dipl. Nr. 566.

dreizehnten Jahrhunderts werden dann die Adelsprädikate in den Zeugenreihen immer häufiger, bis wir in einem Statut des Domkapitels vom Jahre 1341 unter den dort aufgezählten 22 Kanonikern keinen einzigen bürgerlichen mehr finden.<sup>1)</sup> Dieser Zustand, der sich wohl mit Hilfe der meistens dem Adel angehörenden Bischöfe in der Praxis herausgebildet hatte, wurde dann in den folgenden Zeiten statutarisch festgelegt. In einem im Jahre 1434 geschriebenen Briefe des Paderborner Domkapitels an das Baseler Konzil (1431—1449) wird erzählt, daß gemäß alten Statuten in der Paderborner Kirche schon seit über hundert Jahren niemand als Kanoniker aufgenommen worden sei, nisi fuerit aut sit de baronum, aut nobili, aut saltem de militari genere procreatus ex utroque parente, aut alias vir maturus, doctor vel licentiatus in iure canonico vel civili, seu magister in sacra theologia.<sup>2)</sup> Wie selten aber diese letztgenannten Ausnahmen im Paderborner Kapitel vorgekommen sind, zeigen die Zeugenreihen, zumal da auch die adeligen Bewerber sich diese wissenschaftlichen Grade aneignen konnten, und ihnen dann natürlich, wo Bedürfnis nach einem gebildeten Manne vorlag, der Vorzug gegeben wurde. Diese in dem obengenannten Briefe erwähnte, durch Statuten festgelegte Gewohnheit wurde sowohl durch das Baseler Konzil,<sup>3)</sup> als auch durch den Papst Sixtus VI. im Jahre 1480 bestätigt.<sup>4)</sup> Raum ein Jahrhundert wieder hatte dieser Zustand

<sup>1)</sup> Frstt. Paderb. i. St.-Arch. Münster, Dr.-Urf. 657. Damals gehörten folgende Personen zum Kapitel: Otto de Bentheim, praepositus; Fridericus de Retberg, decanus; Reynerus dictus Crevet, cellerarius; Bernhardus de Ravensberg, thesaurarius; Henricus de Busche; Bertoldus de Plettenberg, priores, Wernherus de Asseburg; Wilhelmus de Jttere, camerarius; Baldewinus de Steinfort; Johannes dictus Rawen de Papenheim; Olricus dictus Marschalk; Henricus dictus Crevet; Wilhardus de Drevere; Thidericus de Scharpenberg; Burchardus de Papenheim, praepositus ecclesiae beatorum Petri et Andreae; Liborius de Wulbecke, cantor; Bernhardus de Brackel; Nicolaus de Haversvorde, scholasticus; Henricus de Waldeck; Johannes de Büren; Alradus de Busche; Wedekindus de monte dicto Schalkesberg.

<sup>2)</sup> Schaten a. a. D. ad annum 1434.

<sup>3)</sup> Das betreffende Schreiben ist erwähnt bei von Engelsheim, Liber dissencionum. herausgeg. von B. Stolte, Ergänzungshefte zur Westf. Zeitschrift, 1 Nr. 101.

<sup>4)</sup> Schaten a. a. D. ad annum 1481 und Frstt. Paderb. St.-A. M. Dr. Urf. 2049.

Geltung, und es wurden im Jahre 1580 durch ein domkapitularisches Statut die Grenzen noch enger gezogen, sodaß fortan für den Aufzunehmenden die Aufschwörung mit sechzehn Ahnen Bedingung wurde.<sup>1)</sup> Um einer allzu großen Betternwirtschaft vorzubeugen, erließ man die Bestimmung, daß aus derselben Familie nicht mehr als drei Brüder zu gleicher Zeit Mitglieder des Domkapitels sein dürften.<sup>2)</sup>

Über die Anzahl der Mitglieder des alten Brüderhofes finden sich in den Quellen keine näheren Angaben. Sicher wird sie nicht sehr groß gewesen sein, da bei der oft bezeugten Armut der Paderborner Kirche vor Meinwerks Zeiten nicht allzuvielen der Unterhalt geboten werden konnte, und je nach den Vermögensverhältnissen und den Einkünften wird sie wohl auch Schwankungen unterworfen gewesen sein. Hiermit wurde es anders, als mit der Lostrennung des Kapitelgutes vom bischöflichen Mensalgute, der Auflösung des gemeinsamen Lebens und der Teilung des Einkommens der Ordnung halber eine feste Zahl normiert werden mußte und konnte. Schon seit den großartigen Schenkungen an den Bischof Meinwerk war der Reichtum der Kirche allbekannt, und so ist es leicht verständlich, wenn im Jahre 1231 die Visitatoren Konrad und Ernst auf Grund eines Auftrages des Kardinallegaten Otto für das Paderborner Kapitel 24 größere Präbenden und sechs Knabenpräbenden endgültig bestätigen konnten.<sup>3)</sup> In den Zeugenreihen der Urkunden wird diese Zahl von 24 Kanonikern nur selten erreicht.<sup>4)</sup> Am nächsten kommt man ihr in älterer Zeit, während später als Zeugen meistens nur vierzehn, sechszehn, höchstens achtzehn Domherren unterzeichnen. Jedoch kann das nichts beweisen, da immerhin einige wenige Pfründen erledigt sein konnten, oder auch einzelne Kanoniker aus irgend einem Grunde, sei es nun, daß sie gerade vom Orte abwesend waren,

<sup>1)</sup> Frstt. Pad. St.-A. M. Dr. Urk. 2370.

<sup>2)</sup> Dasselbst 2463 a.

<sup>3)</sup> Schaten a. a. O. ad annum 1231 u. Westf. Urk.-Buch IV 1 Nr. 204. Tatsächlich wird diese Zahl schon einige Zeit vorher festgestanden haben.

<sup>4)</sup> Westf. Urk.-Buch IV 1, 184, wo alle 24 Kanoniker aufgezählt sind; Erhard, Cod. dipl. Nr. 289, wo 22 vorkommen.

oder daß man ihre Unterschrift nicht für nötig hielt, als Zeugen der Urkunden nicht hinzugezogen wurden. Die meisten Namen weisen allgemein diejenigen Statuten auf, die über die Regelung von Besitzverhältnissen und über die Aufnahmebestimmungen handeln. So ist z. B. das Aufnahmestatut vom Jahre 1341 noch von 23 Domkapitularen unterzeichnet worden.<sup>1)</sup> Wenn nun auch in der Folgezeit diese Anzahl von 24 Präbenden bestehen blieb, so bestimmte doch ein Statut vom Jahre 1591, daß außer dem Propst und dem Dekan nicht mehr als zwölf Domherren gleichzeitig in Paderborn Residenz halten durften.<sup>2)</sup> Das hatte darin seinen Grund, daß nach und nach sich die Gewohnheit herausgebildet hatte, daß ein Kanoniker sich Pfründen an mehreren Stiftern übertragen ließ. So lag es durchaus im Interesse der stets oder doch meistens anwesenden Domherren, die Zahl jener einzuschränken, die bei Verteilung derjenigen Einkünfte, zu deren Empfang unbedingt Residenzpflicht erforderlich war, nur vorübergehend erschienen, um sich in den Besitz dieser Bezüge zu setzen.

Eine für die Entwicklung des Domkapitels sehr bezeichnende Erscheinung tritt uns in den Änderungen des Weihegrades und der Titulatur entgegen. Solange wir es noch mit dem einfachen Presbyterium der ältesten Zeit zu tun haben, sehen wir, daß es sich in ungefähr gleichen Teilen aus Presbytern, Diakonen und Subdiakonen zusammensetzte, so wie es der Dienst erforderte, und daß in den Zeugenreihen die Namen der Presbyter vor denen der Diakonen, die Namen dieser wieder vor denen der Subdiakonen standen.<sup>3)</sup> Wir können wohl vermuten, daß dieselbe Rangordnung auch sonst geherrscht hat. Nach und nach bleibt dann die Bezeichnung des Weihegrades ganz aus den Urkunden fort, und es tritt ein anderes Rangunterscheidungsmerkmal an seine Stelle, die Anciennität. Je nach dem Zeitpunkte, an dem ein Kanoniker Aufnahme in das Kapitel gefunden hatte, steht in den Zeugenreihen sein Name, ohne Rücksicht darauf, ob er Priester, Diakon oder

<sup>1)</sup> Frstt. Paderb. St.-Arch. M., Dr. Urk. 657.

<sup>2)</sup> Dasselbst 2390.

<sup>3)</sup> Diekamp, Westf. Urk.-Buch Supplement Nr. 361.

Subdiafon ist, ob er ein Kapitelamt bekleidet oder nicht. Nur einzig und allein mit dem Propst und dem Dekan wird eine Ausnahme gemacht, insofern diese stets an erster Stelle stehen. Man ersieht daraus, daß der geistliche Charakter des Domkapitels während dieser Periode immer mehr durch den weltlichen zurückgedrängt wurde. Bei der strittigen Dekanswahl im Jahre 1569 hatten sogar sieben Domherren mitgewählt, die überhaupt keine Weihe hatten. Die Kanoniker fühlten sich eben in ihrer Mehrzahl nicht mehr so sehr als Diener Gottes denn als Besitzer einer Pfründe, die sie ernährte und ihnen ein sorgenfreies und nicht einflußloses Leben zu führen gestattete. Die meisten werden sich daher auch mit der Subdiafonatsweihe, die allerdings zur Erlangung einer Präbende unbedingt erforderlich war, begnügt haben, sofern sie nicht selbst über diese geringe Forderung sich hinwegsetzten. Beispiele hatten die Kanoniker ja genug an den Bischöfen damaliger Zeit. Konnte doch Wilhelm von Jülich-Berg, als er 1415 auf den Paderborner Bischofsstuhl Verzicht leistete, sich alsbald verheiraten, weil er, wie Schaten sagt, noch keine Weihe empfangen hatte.<sup>1)</sup> Diese ganze Entwicklung wurde hauptsächlich dadurch erleichtert, daß seit dem 13. Jahrhundert das Kollegium der Vikare und Benefiziaten sich in immer stärkerem Maße vermehrte, das den Gottesdienst an Stelle der Domherren verrichtete.

Mit der Bedeutung, die die Kanoniker allmählich gewonnen hatten, stand der frühere einfache Name eines Bruders nicht mehr in Einklang.<sup>2)</sup> Wie aus dem ehemaligen monasterium sanctae Mariae et sancti Kiliani sanctique Liborii<sup>3)</sup> das capitulum<sup>4)</sup> maioris ecclesiae Paderbrunnensis, aus den canonici regulares mit Auflösung der Vita communis die

<sup>1)</sup> Schaten a. a. O. ad annum 1416.

<sup>2)</sup> Wilmans-Philippi, Kaiserurkunden Westfalens II 208: fratres Podelbrunnen Deo in ecclesia sanctae Mariae sanctique Liborii confessoris servientes.

<sup>3)</sup> Wilmans-Philippi a. a. O. II 183.

<sup>4)</sup> Diese Bezeichnung ist hergenommen von dem täglich aus den hl. Schriften vorzulesenden Abschnitt (capitulum).

canonici saeculares geworden waren,<sup>1)</sup> so tritt uns seit dem 13. Jahrhundert allmählich an Stelle des Titels frater der des dominus entgegen,<sup>2)</sup> während der Bischof, der sich vormals nur coenobii praesul<sup>3)</sup> nannte, vom dominus zum venerabilis pater oder reverendus pater et dominus aufrückte.<sup>4)</sup> Sobald aber der Dominustitel bald Gemeingut aller Geistlichen geworden war, nahmen die Domkanoniker seit dem 14. Jahrhundert den höheren Titel der honorabiles viri et domini,<sup>5)</sup> der ehrsamten Herren<sup>6)</sup> und venerabiles viri an.

In seinen Annalen berichtet uns Schaten,<sup>7)</sup> daß zur Zeit des Bischofs Meinwerk die Paderborner Schulen in höchster Blüte gestanden hätten, und daß aus ihnen vorzügliche Männer in großer Anzahl hervorgegangen seien. Ganz besonders soll dieser zweite Gründer Paderborns, der für alles gleich hohes Interesse hatte, die Bibliothek des Domkapitels (principis collegii) mit einer großen Anzahl Bücher prächtig ausgestattet haben. Wir können daraus den Schluß ziehen, daß zu dieser Zeit auch die Mitglieder des Brüderhofes an dem Hochstande geistiger Bildung teilnahmen und sich durch eifriges Streben nach Wissenschaft auszeichneten, ebenso wie ihr Leben und ihre Sitten ohne Tadel waren. Dies änderte sich größtenteils nach der Auflösung des gemeinsamen Lebens. Doch kann nicht gesagt werden, daß sie der Grund zu dieser Änderung gewesen sei. Sie schaffte nur den sich schon vorher bemerkbar machenden, im Zeitgeiste wurzelnden Regungen eine freiere Bahn. Aus den Vorschriften eines Synodalkonzils für Westfalen vom Jahre 1260,<sup>8)</sup> durch die unter schweren Strafen den Domherren fortan das Halten von Konkubinen verboten und bestimmt wurde, daß niemand künftig in den Klerus aufgenommen werden solle, der nicht eine hinreichende Bildung besitze, und

<sup>1)</sup> Gobelinus Parsona, Cosmidromius cap. 64.

<sup>2)</sup> Westf. Urf.-Buch IV 1, 325 (1243).

<sup>3)</sup> Wilmans, Additamenta 3 (917—935).

<sup>4)</sup> Westf. Urf.-Buch IV 2, 2444 (1297).

<sup>5)</sup> Frstl. Paderb. St.-U. M., Dr. Urf. 1146 (1386).

<sup>6)</sup> Dasselbst 1103 (1383).

<sup>7)</sup> Zum Jahre 1036.

<sup>8)</sup> Schaten a. a. O. ad annum 1260.

durch die den Kanonikern die Tonsur und die ihnen geziemende Kleidung vorgeschrieben wurde, ergeben sich für die damaligen Kapitel Westfalens keine erfreulichen Bilder. So wird in einer Urkunde vom Jahre 1239 von zwei Söhnen eines Paderborner Kanonikers gesprochen.<sup>1)</sup> Es scheinen aber die Beschlüsse dieses Konzils wenigstens für einige Zeit eine Besserung hervorgebracht zu haben. Dagegen sind uns dann im 14. Jahrhundert wieder Fälle bezeugt, wo von filii naturales zweier Paderborner Domherren die Rede ist.<sup>2)</sup>

Zur besseren Ausbildung in den kirchlichen Wissenschaften gewährte schon ein Erlaß des Bischofs Otto von Rietberg und des Kapitels vom Jahre 1293 den Kanonikern, die auswärtige höhere Schulen besuchen wollten, für die Zeit ihrer Abwesenheit, die auf zwei Jahre berechnet war, den vollständigen Genuß ihrer Präbenden. Für den Fall, daß der Domherr, durch Sittereinheit und durch Kenntnisse in den Wissenschaften ausgezeichnet, zurückkehrte, sollte ihm auf Wunsch ein reichlicher Urlaub gewährt werden. Wenn aber ein Domherr auswärtig der heimischen Kirche Schande bereitete, sollte er vom Dekan und Kapitel durch Entziehung der Präbende zur Rückkehr gezwungen werden.<sup>3)</sup> Mehr als zwei Kanoniker durften aber nicht zu gleicher Zeit studienhalber Urlaub erhalten. Dieses Privileg des Präbendengenußes während der Studienjahre blieb während des Mittelalters bestehen. Ob die Absichten der Aussteller immer erfüllt wurden, läßt sich für die einzelnen Fälle nicht entscheiden. Doch kann man nach dem allgemeinen Eindruck Rosenkranz wohl Recht geben,<sup>4)</sup> wenn er sagt, daß die Kanoniker größeres Interesse für die Jagd, Pferde und andere angenehme Unterhaltung hatten, als für ernstes Studium, und daß sie für ihren Bücherschatz sicher das wenigste Geld ausgaben.

<sup>1)</sup> Westf. Urk.-Buch IV 1, 287. Wilmans scheint es aber verdächtig, daß damals schon ein Dommherr so offen von seinen Söhnen geredet habe, und versucht, die Sache durch eine zweifelhafte Erklärung abzutun.

<sup>2)</sup> Frstt. Paderb. M. St.-A., Dr. Urk. 793 u. 798.

<sup>3)</sup> Westf. Urk.-Buch IV 2, 2265.

<sup>4)</sup> Rosenkranz a. a. D. 113.

## 2. Die Rechte der Domherren.

Der zu vollem Rechte in das Paderborner Domkapitel aufgenommene Kanoniker hatte begründeten Anspruch auf den Empfang einer Pfründe, auf eine Kurie, ferner auf einen Platz im Chore und endlich auf Sitz und Stimme im Kapitel.

Das erstrebenswerteste dieser Rechte, wegen dessen man später meistens überhaupt nur Kanoniker wurde, war der Genuß einer Pfründe. In den ältesten Zeiten, als die Brüder noch in dem Klosterrum ein gemeinsames Leben führten, erhielten sie aus dem Stiftsvermögen, das in dem schon von Karl dem Großen geschenkten Zehnten bestand, ihre tägliche Nahrung und Kleidung dargeboten. Zu diesem Zwecke gab es eine Küche und ein Brauhaus, die jedoch beide nach Auflösung des gemeinsamen Lebens, weil unbenutzt, in Verfall gerieten.<sup>1)</sup> Ihre Kleider empfangen die Kanoniker aus dem Bekleidungsamt, dem Kaiser Heinrich II. 1016 einen Hof schenkte, damit das Monasterium in den Stand gesetzt werde, seinen Angehörigen eine bessere Kleidung zu bieten. Dieser Anteil an Nahrung und Kleidung war eben die cotidiana praebenda (scil. portio). Anfangs mag sie noch kärglich gewesen sein. Spricht doch die Vita Meinweri<sup>2)</sup> von einer Not, einem Mangel der Kanoniker, dem dieser Bischof durch Gewährung von Weißbrot abzuhelpen versucht habe. Als dann seit der Zeit Meinwerks das Kapitelgut von dem bischöflichen getrennt und die Einkünfte des Domkapitels durch viele Schenkungen und durch Ankauf von Gütern vermehrt wurden, konnte es auch die Pfründe verbessern. Ein bestimmter Zeitpunkt hierfür läßt sich nicht angeben. Es liegt eine langsame Entwicklung vor, die gegen Ende des zwölften Jahrhunderts in der Hauptsache abgeschlossen ist.<sup>3)</sup> Seitdem wird man begonnen haben den Kanonikern besondere Bezüge auszusahlen. Nach der Auflösung des gemeinsamen Lebens, als die Kanoniker eigenen Haushalt zu führen anfangen, wurden dann die zu den

<sup>1)</sup> Westf. Urk.-Buch IV 718.

<sup>2)</sup> Vita Meinweri a. a. O. cap. 163.

<sup>3)</sup> Vergl. Richter, Geschichte der Stadt Paderborn I 143.

Pfründen gehörigen Einkünfte in Naturalien und Geld verteilt, jedoch noch nicht an bestimmten Terminen, sondern nur dann, wenn genügender Vorrat an Getreide, anderen Lebensmitteln oder Geld zur Verteilung bereit lag.<sup>1)</sup> Erst später, im Jahre 1377, setzte ein Statut fest,<sup>2)</sup> daß die an den Hauptfesten anwesenden<sup>3)</sup> Kanoniker ihre festen Anteile von der Frucht ihrer Präbenden zu bestimmten Zeiten erhalten sollten, und zwar sollte den Domherren, die vom Festtage des heiligen Kilian (8. Juni) bis zu dem des heiligen Liborius (23. Juli) anwesend waren, Wintergerste ausgeteilt werden, denen aber, die von der Vigil der Himmelfahrt Mariens (15. August) bis zum Feste des heiligen Gallus (16. Okt.) Residenz hielten, wurde Getreide vom Refektorium und vom Speicher des Propstes angewiesen. Die von der Vigil zu Weihnachten bis zum Tage nach Epiphanie anwesenden Kanoniker erhielten Getreide von dem Zehnten in Andepe,<sup>4)</sup> und die vom Feste Maria Verkündigung (25. März) bis zur Oktav von Ostern anwesenden Getreide von den Gütern in Brakel und in Driburg. Außerdem wurden zu Epiphania und Christi Himmelfahrt und zu Michaelis die aus den in Paderborn liegenden domkapitularen Mühlen eingehenden Mühlenpfennige den acht Tage vor und acht Tage nach dem jeweiligen Feste anwesenden Domherren ausbezahlt. Nach ebendenselben Grundsätzen wurden die auf Martinstag, am Feste des heiligen Petrus und zu Michaelis einlaufenden Gelder verteilt. Auch an den Ertragnissen der zwischen Neuhaus und Lippsspringe gelegenen Fischteiche betamen die Kanoniker ihren Anteil.<sup>5)</sup>

<sup>1)</sup> Westf. Urk.-Buch IV 1, 185.

<sup>2)</sup> Frift. Paderb. M. St.-Arch., Dr. Urk. 1009.

<sup>3)</sup> In späterer Zeit scheint mit auswärtigen Bischöfen, die im Paderborner Domkapitel ein Kanonikat innehatten, wohl um den Glanz des Kapitals zu erhöhen, eine Ausnahme gemacht worden zu sein, insofern man ihnen auch ohne Residenz die Einkünfte der Präbende auszahlte. So durfte Erich von Braunschweig-Grubenhagen, Domherr zu Paderborn, als er zum Bischof von Osnabrück gewählt wurde, sowohl sein Kanonikat als auch seine Präbende behalten. Strunk, *Annales Paderbornenses* III. ad a. 1508.

<sup>4)</sup> Wüstung zwischen Hegensdorf und Raddinghausen.

<sup>5)</sup> Frift. Paderb. M. St.-Arch., Dr. Urk. 1674.

Außer diesen festen Bezügen auf Grund einer Präbende hatte der Kanoniker noch mancherlei Einkünfte, die zusammen sicher eine beträchtliche Summe während des Jahres ausmachten. Hierhin gehören vor allem die Einnahmen aus den Obödienzen,<sup>1)</sup> der Archidiafonatsverwaltung,<sup>2)</sup> dem Patronate,<sup>3)</sup> den zahlreichen Anniversarien, und den Aufnahmegebühren, die der Kanoniker bei der Rezeption zu zahlen hatte. Alle diese Nebeneinnahmen faßte man unter dem Namen *supplementa praebendarum* zusammen. Es wird von diesen Revenüen noch später im einzelnen die Rede sein. Eine genaue Angabe über die Höhe der Jahreseinnahmen eines Paderborner Domherrn läßt sich für das Mittelalter nicht machen. Nach Rosenkranz<sup>3)</sup> ergaben die jährlichen Gefälle des Domkapitels für die spätere Zeit, da die Naturalabgaben schon in Geldabgaben verwandelt worden waren, die stattliche Summe von 100 000 Talern, und je nachdem der Kanoniker graduiert oder nicht graduiert war, erhielt er 3000—5000 oder 1500—1800 Taler jährlich ausbezahlt.

Neben den 24 größeren Präbenden hatten die Visitatoren Konrad und Ernst 1231 auch sechs Knabenpräbenden bestätigt.<sup>4)</sup> Die *praebenda puerilis* stammt noch aus der Zeit des gemeinsamen Lebens, wo sie für den Unterhalt der sogenannten *Juniores* bestimmt war, die noch unter der Leitung des *Scholasticus* standen und sich für ihren späteren Beruf die notwendige Bildung aneigneten. Wurde ein solcher Junior aus der Obhut des *Scholasticus* emanzipiert, so genoß er die Einkünfte der Knabenpräbende noch bis zu dem Zeitpunkte, wo eine größere Präbende frei wurde, und er mit dieser belehnt werden konnte. Obödienzen und andere Benefizien durften vom Bischöfe den noch in der Schulzucht sich befindenden Junioren nicht verliehen werden.<sup>5)</sup> Doch hatte nach der Auf-

<sup>1)</sup> Eine nähere Erklärung folgt später. Hier sei nur soviel gesagt, daß es sich um Einkünfte aus Gütern handelt, die vom Bischof oder Propst an die einzelnen Kanoniker gegen das Versprechen des Gehorsams ausgegeben werden.

<sup>2)</sup> Diese wurden allerdings nur den Dignitären zuteil.

<sup>3)</sup> U. a. D. 101.

<sup>4)</sup> Westf. Urf.-Buch IV 1, 204.

<sup>5)</sup> Daselbst 386.

lösung des gemeinsamen Lebens die ganze Institution der Anabenpräbende keinen Sinn mehr. Zuerst, schon im Jahre 1230,<sup>1)</sup> hatte man sie dem Namen nach wohl noch bestehen lassen, ebenso auch im folgenden Jahre, doch dabei bestimmt, daß ihre Einkünfte in vier Teilen zwei Benefiziaten und zwei Vikaren zuteil werden sollten. Später verschwindet dann auch der Name.

Nach der Auflösung des gemeinsamen Lebens im Monasterium waren auf der Domimmunität Einzelwohnungen, sogenannte Kurien, gebaut worden, in denen nun die Domherren einzeln mit ihrer Dienerschaft Wohnung nahmen. Diese Kurien gehörten dem Domkapitel, und die Kanoniker wohnten in ihnen sozusagen nur mietweise. In der Regel wurden sie von sterbenden Domherren in ihrem Testamente anderen vermacht, die sich verpflichten mußten, eine bestimmte Ankaußsumme von geringem Betrage sofort zu bezahlen und eine kleine Rente von 1—3 Mark jedes Jahr an einem bestimmten Tage dem Kapitel im Sinne des Erblassers zu übergeben.<sup>2)</sup> Es braucht nicht besonders hervorgehoben zu werden, daß diese Kurien nicht etwa auch an weltliche Personen vergeben werden durften.<sup>3)</sup> Höchstens kommt es in späteren Zeiten schon einmal vor, daß Vikare und Benefiziaten an der Paderborner Kathedralkirche sich eine solche domkapitulare Kurie kaufen konnten. Hauptsächlich scheint dieses Recht solchen gewährt worden zu sein, die noch ihre Mutter und Schwestern zu versorgen, oder die sich in irgend einer Weise um das Kapitel verdient gemacht hatten, indem sie z. B. die Einkünfte eines Altars mit ihrem eigenen Vermögen aufgebessert hatten.<sup>4)</sup> In ihrem Testamente konnten sie diese Kurien aber nur an Domherren weiter vererben, oder an Vikare und Benefiziaten mit ausdrücklicher Erlaubnis des Kapitels.

Der Immunitätsfrieden, der kraft kaiserlicher Privilegien von alters her auf der Domfreiheit ruhte, erstreckte sich in

<sup>1)</sup> Westf. Urf.-Buch IV 1, 185.

<sup>2)</sup> Krftt. Paderb. M. St.-Arch., Or. Urf. 1221 und 1667.

<sup>3)</sup> Daselbst 576.

<sup>4)</sup> Daselbst 507, 1478, 1691 und öfter.

gleicher Weise auf die einzelnen Kurien und ihre Inhaber, wie auch deren Dienerschaft. Schaten teilt uns mit, daß die Paderborner Bürger es oft gewagt hätten, gewalttätig gegen die Kanoniker vorzugehen, in ihre Häuser einzudringen und kirchliche Personen vor ihr Gericht zu ziehen, sodaß der Bischof einschreiten mußte.<sup>1)</sup>

Die Kurien bestanden aus einem Wohnhaus, Ställen und Wirtschaftsgebäuden. Außerdem waren damit noch Gärten und Wiesen verbunden, die anfangs wohl vom Propste verliehen wurden. Durch ein domkapitulatisches Statut vom Jahre 1569 wurde jedoch bestimmt, daß fürderhin Häuser, Gärten und Wiesen für die Domherren der Anciennität nach wählbar würden, so daß bei einer Erledigung der am längsten rezipierte Kanoniker mit der Wahl beginnen durfte und bei Verzicht ihm dann die übrigen der Reihe nach folgten.<sup>2)</sup> Natürlich wählte sich keiner ein geringeres Wohnhaus als er bisher schon hatte. Durch diesen Gebrauch kam es dahin, daß die wertvolleren Kurien immer im Besitze der älteren Domherren waren. Nicht beteiligt waren an der Wahl der Propst und der Dekan, mit deren Ämtern feste Kurien usw. verbunden waren.

Die Kanoniker hatten die Pflicht, ihre Kurien baulich instand zu halten. Fand sich bei der Übernahme, daß eine solche Schäden aufwies, so mußten sie das sofort dem Kapitel melden, wofern sie nicht Gefahr laufen wollten, selbst für die Ausbesserung des Schadens aufkommen zu müssen.

Ein weiteres Anrecht stand dem Domherrn auf einen Platz im hohen Chore der Kathedrale (stallum in choro) zu, den er während des gemeinsamen Chorgebetes und bei den feierlichen Gottesdiensten einnahm. Wir können mit einiger Bestimmtheit die Vermutung aussprechen, daß auch hier eine gewisse Ordnung eingehalten wurde, insofern die ersten Plätze auf jeder Seite für den Propst und den Dekan reserviert waren, und dann die anderen Domherren der Reihe

<sup>1)</sup> Schaten a. a. O. ad annum 1281.

<sup>2)</sup> Frftt. Paderb. St.-Arch. Nr., Dr. Urk. 2356.

nach, so wie sie in das Kapitel eingetreten waren, folgten. Hauptsächlich während des Hochamtes an den höchsten Feiertagen mußten diese Plätze von den Kanonikern eingenommen werden, soweit diese nicht dem Bischof bei der heiligen Handlung zu assistieren hatten, während der übrige Klerus in dem durch ein Gitter vom hohen Chore abgetrennten Schiffe des Domes der gottesdienstlichen Feier beiwohnte. Die stalla oder auch sedes canonicorum hatten Sitz- und Knieplätze und auch einen Raum für Gebetbücher und die libri psalmodici.<sup>1)</sup> Schaten und Strunk klagen viel darüber, daß die Chorstühle oft leer blieben.

Wie in den übrigen Domkapiteln Deutschlands, so besaßen auch im Paderborner die Domherren als weiteres Recht Sitz und Stimme auf den Kapitelversammlungen (vox et votum in capitulo). Jeder in sein Amt eingeführte und mit einer praebenda maior belehnte Kapitular hatte hier, wo über die das Kapitel betreffenden Angelegenheiten beraten und beschloffen wurde, zu erscheinen. Doch war die Bedeutung und das Ansehen der einzelnen Stimmen nicht gleich, sondern das Votum von Propst und Dekan, und dann der ältesten Domherren, vor allem der vier priores, hatte einen gewissen Vorzug gegenüber dem der jüngeren Mitglieder des Domkapitels. Bei streitigen Angelegenheiten entschied daher stets die Ansicht der maior et sanior pars capituli. Doch finden wir, daß im allgemeinen Eintracht unter den Kanonikern herrschte, und daß die Beschlüsse des Kapitels durchweg einstimmig gefaßt wurden. Hatten doch die Domherren allenthalben mit der Mißgunst einerseits der Bürgerschaft und des übrigen Klerus in der Stadt, andererseits der Bischöfe zu rechnen, und lag es also nur in ihrem Interesse, in den eigenen Reihen keinen Zwiespalt aufkommen zu lassen, wodurch eine Bresche in ihre Machtstellung hätte gelegt werden können. Daher wurde denn auch jeder Kanoniker bei der Aufnahme durch einen in die Hände des Dekans abzulegenden Eid auf

<sup>1)</sup> Strunk a. a. O. ad annum 1528.

die wichtigsten Regeln und Statuten verpflichtet.<sup>1)</sup> Den gemeinsamen Interessen zuwiderhandelnde Domherren sollten als die größten Feinde des Kapitels betrachtet werden.<sup>2)</sup> Die Abgabe der Stimmen erfolgte in der Weise, daß der Propst, der Dekan, die vier Prioren, die Subprioren und die übrigen Kanoniker der Anciennität nach abstimmten. Die in Paderborn anwesenden Domherren mußten bei Kapitelversammlungen zugegen sein, wofern sie nicht durch Krankheit daran gehindert waren. Solche jedoch, die eine Krankheit entschuldigte, wie alle, die mit Erlaubnis des Dekans von Paderborn fern weilten, konnten ihre Stimme durch einen von ihnen ernannten Stellvertreter abgeben lassen. Wer ohne Entschuldigung fehlte, konnte einen fertig vorliegenden Kapitelbeschluß nicht mehr anfechten.

### 3. Die Pflichten der Domherren.

In dem gleichen Maße, wie die Paderborner Kanoniker ihre Rechte vergrößerten und erweiterten, suchten sie ihre Pflichten, die schon an und für sich zu jenen in keinem rechten Verhältnis mehr standen, zu verringern. Solange sie noch in Gemeinschaft lebten, mußten die Kanoniker an den Chorgebeten und den anderen gottesdienstlichen Berrichtungen teilnehmen. Vor allem mußten sie auch zugegen sein, wenn das capitulum des Tages vorgelesen wurde. Wie nun mit der Auflösung des gemeinsamen Lebens die straffe Zucht der ältesten Zeit überhaupt gelockert wurde, um schließlich ganz zu zerfallen, so trat auch hier eine Wandlung ein. War doch später der Genuß der Pfründe die Hauptsache, während man sich um den Gottesdienst nur wenig kümmerte. Anfangs wurde noch wöchentlich abgewechselt, so daß die Kanoniker, je ein Priester, Diakon und Subdiakon, als hebdomadarii je eine Woche lang den gottesdienstlichen Funktionen am Altare oblagen. Doch machte sich bald bei dem Propste und dem Dekan wegen ihrer vielen Amtsgeschäfte die Notwendigkeit geltend, eigene Ver-

<sup>1)</sup> Frstt. Paderb. St.-Arch. M., Dr. Urk. 718.

<sup>2)</sup> Dasselbst 657.

treter zu ernennen.<sup>1)</sup> Schon während des dreizehnten Jahrhunderts wurden dann immer mehr Vikare und Benefiziaten zur Vertretung auch der anderen Domherren und schließlich zur Übernahme des ganzen Gottesdienstes angestellt und vom Kapitel und durch fromme Stiftungen besoldet. Die Kanoniker mußten nur noch an den höchsten Feiertagen und eine geraume Zeit vor und nach ihnen täglich auf ihrem Platz im Chore zugegen sein. Fehlten sie ohne triftigen Grund und ohne Erlaubnis, so gingen sie gewisser, die Anwesenheit erfordernder Bezüge der Präbende verlustig. Auch in den Testamenten wurde festgesetzt, das nur die Kanoniker, die an der Gedächtnisfeier im Dome teilnahmen, an den für die Begehung der Anniversarien bestimmten Renten Anteil haben sollten.

Wir haben schon früher erwähnt, daß die Inassen des alten Klausstrums nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Vorstehers des Brüderhofes diesen verlassen durften. Seitdem dann im Jahre 1228 die Kanoniker eigene Kurien bezogen hatten, konnte diese Strenge ja so wie so nicht mehr in solchem Umfange durchgeführt werden. An ihre Stelle trat die Pflicht der Residenz in Paderborn, von der der Dekan aus wichtigen Gründen entbinden konnte, so z. B. die Kranken, die an Universitäten Studierenden und die Archidiacone, die zur Visitation in ihre Sprengel gegangen waren. Wer länger, als ihm erlaubt war, ausblieb, verlor während dieser Zeit die Einkünfte seiner Präbende. Eine gewisse Erleichterung gegenüber diesen Bestimmungen wurde durch das Statut vom Jahre 1377 gewährt. Dieses setzte fest, daß die Präbenden an vier bestimmten, auf hohe Feste fallenden Terminen verteilt werden sollten, und daß die Kanoniker, um zum Empfange berechtigt zu sein, dann nur einige Wochen jedesmal vor und nach dem Termine anwesend sein mußten.<sup>2)</sup> Zu diesen Zeitpunkten strömten dann alle auswärts sich befindenden Domherren nach Paderborn, um ihren Anteil in Empfang zu nehmen, so daß sie nicht übel mit Zugvögeln verglichen wurden, die periodisch wiederkehrten. Wer aber während dieses Zeitraumes ohne

<sup>1)</sup> Westf. Urk.-Buch IV 2, 1993.

<sup>2)</sup> Krftt. Paderb. St.-Arch. N., Or. Urk 1009.

Erlaubnis des Defans fehlte, oder nicht immer anwesend war, konnte keinen Anspruch auf seinen Präbendenteil machen. Diese sogenannte Portio absentium wurde dann gewöhnlich unter die Anwesenden verteilt. Auch wurde sie benutzt, um Schulden des Kapitels zu bezahlen und um andere Geschäfte und Verbindlichkeiten des Kapitels zu erledigen.<sup>1)</sup> Ein Statut des Jahres 1401 bestimmte dann endgültig, daß nicht residierende Domherren keinerlei Einkünfte von ihrer Präbende empfangen sollten mit Ausnahme des täglich ausgegebenen Schwarzbrottes und des Weißbrottes, das zu gewissen Zeiten den Kanonikern gewährt wurde.<sup>2)</sup> Ausnahmsweise wurde in den Jahren 1483, 1503 und 1507 wegen des in Paderborn wütenden schwarzen Todes die Residenzpflicht für einige Zeit aufgehoben, ohne daß die Kanoniker die Einkünfte der Präbende verloren.<sup>3)</sup>

#### 4. Besetzung und Erledigung der Domherrenstellen.

Schon die Achener Regel hatte für den Aufzunehmenden eine bestimmte Prüfungszeit festgesetzt, nach deren erfolgreichem Verlaufe der neue Kanoniker durch den Bischof oder durch den Propst in seiner Vertretung in seine Stelle feierlich eingeführt oder emanzipiert wurde.<sup>4)</sup> So viel ist klar, daß der Bischof in jener Zeit einen ausschließlichen Einfluß auf die Aufnahme hatte und daß er nur solche Personen die Prüfungszeit antreten ließ, die ihm genehm waren. Dieser Einfluß des Bischofs erhielt sich noch bis in die Zeiten hinein, wo er, schon getrennt von den Kanonikern, im eigenen Bischofspalaste wohnte. Doch dürfen wir annehmen, daß eben diese Trennung wohl den ersten Grundstein zu der späteren größeren Freiheit der Domherren auch in dieser Frage legte. Im Jahre 1231, also kurz nach der Auflösung des gemeinsamen Lebens, übte das Kapitel schon das Recht aus, die neuen Kanoniker in der

<sup>1)</sup> Frift. Paderb. St.-Arch. M., Dr. Urk. 762, 796.

<sup>2)</sup> Dasselbst 1355.

<sup>3)</sup> Dasselbst 2090, 2246, 2253 a.

<sup>4)</sup> Reg. Aquisgran. cap. 18.

Kapitelversammlung zu wählen.<sup>1)</sup> Doch bestand noch von der früheren Machtvollkommenheit des Bischofs als Rest die Gewohnheit fort, daß er das Ergebnis der Wahl bekannt gab. In der Wahlkapitulation mußte er schwören, daß er niemand gegen den Willen der Prioren und der Kanoniker emanzipieren wolle.<sup>2)</sup> Er vollzog also nur gewissermaßen den Willen dieser. Solange die *praebendae pueriles* bestanden, werden meistens ihre Inhaber zum Kanonikat zugelassen worden sein. Nach deren Wegfall mußten sich die Kandidaten, die nach einer Präbende strebten, beim Kapitel melden, worauf dann die Zulassung zu einer sechswöchentlichen Probezeit erfolgte, bevor sie zum Genuß der Früchte der Benefizien und des Kanonikates zugelassen werden konnten.<sup>3)</sup> Während dieser Zeit der Probe, die durchaus nicht unterbrochen werden durfte, wurde der Kandidat sehr streng behandelt. Er mußte an allen Stunden des Chorgebetes teilnehmen, nachts in dem Dormitorium des alten Brüderhofes am Dome schlafen und im ehemaligen Refektorium essen. Nur bei ganz gewichtigen Gründen durfte ihm von dem Dekan und den Prioren die Erlaubnis erteilt werden, anderswo, bei einem befreundeten Kanoniker, oder bei einem Benefiziaten zu wohnen. Ferner war es verboten, während dieser ganzen Zeit das Gebiet der Immunität zu überschreiten. Wurde gegen irgend eine dieser Forderungen auch nur im allergeringsten gefehlt, so mußte der Kandidat unbedingt die Probezeit von neuem beginnen. Außer den schon oben erwähnten Erfordernissen betreffs des Standes und der Abstammung aus legitimer Ehe, durfte niemand emanzipiert werden, der nicht achtzehn Jahre alt war.<sup>4)</sup> Das hing damit zusammen, daß zur Rezeption zum Kanoniker eine kirchliche Weihe, wenn auch nur die des Subdiaconates, erforderlich war, und zu deren Empfang von den kirchlichen Vorschriften ein Alter von achtzehn Jahren vorgeschrieben war. Doch hinderte das nicht, daß ein jüngerer Kandidat den Besitz einer

<sup>1)</sup> Westf. Urk.-Buch V 1, 370.

<sup>2)</sup> Frstt. Paderb. St.-Arch. M., Dr. Urk. 1068.

<sup>3)</sup> Dasselbst 1197 und Schaten a. a. D. ad annum 1503.

<sup>4)</sup> Frstt. Paderb. St.-Arch. M., Dr. Urk. 775.

erledigten PrÄbende antreten konnte. Nur zu den DignitÄten, den Offizien, den Personaten, den Obödienzen und anderen Nebeneinnahmen durfte er vor der Emanzipation nicht zugelassen werden. Auch hatte er noch kein Stimmrecht bei den Kapitelsversammlungen. Die Aufnahme selbst war mit der Leistung eines Eides verbunden, den der neue Kanoniker dem Dekan zu schwören hatte, und in dem er gelobte, die Rechte, Satzungen und Pflichten seines Amtes getreulich zu schützen und zu erfüllen.<sup>1)</sup> Noch vor der Rezeption und Admision hatte der Kandidat sechzig Mark reinen Silbers an das Dom-bauamt (fabrica) zur Erhaltung und Ausbesserung der bei dem Gottesdienste gebrauchten Bücher und Paramente zu bezahlen.<sup>2)</sup> Nach der Aufnahme mußte er die Kanoniker mit Wein traktieren und noch eine Summe an das Kapitel zur Verteilung unter die Domherren entrichten. Doch wurde später, im Jahre 1363, die Weinspende, weil Unzutraglichkeiten daraus erwachsen, durch eine Geldabgabe abgelöst.<sup>3)</sup>

Schon die Visitatoren Konrad und Ernst hatten im Auftrag des Kardinallegaten Otto im Jahre 1231 festgesetzt, daß niemand künftig für eine nicht erledigte PrÄbende, und daß nicht zwei Bewerber zugleich für eine PrÄbende gewählt werden sollten.<sup>4)</sup> Auch sollte niemand zum Kanoniker rezipiert werden, der nicht vorher geschworen hätte, daß die Zahl der Kanoniker niemals die der 24 PrÄbenden übersteige. Während nun im allgemeinen das Kapitel das Recht der Wahl seiner Mitglieder besaß, fanden doch auch Ausnahmen statt, oder es wurde doch versucht, Personen ohne Wahl des Kapitels die Domherrenwürde zu verleihen. So hatte Bischof Dietrich im Jahre 1315 über den Kopf des Kapitels hinweg einen Kanoniker ernennen wollen.<sup>5)</sup> Das Kapitel wandte sich deshalb an den Erzbischof von Mainz, der die Entscheidung der Streitfrage einem von ihm ernannten Richterkollegium übertrug. Dieses

<sup>1)</sup> Frstt. Paderb. St.-Arch. M., Or. Urk. 657, 718.

<sup>2)</sup> Dasselbst 2049.

<sup>3)</sup> Dasselbst 830.

<sup>4)</sup> Westf. Urk.-Buch IV 1, 204.

<sup>5)</sup> Frstt. Paderb. St.-Arch. M., Or. Urk. 427.

gab dem Bischof nicht recht und erkannte die Wahl des Kapitels an. Ob sonst Versuche vom Bischof mit glücklicherem Erfolge gemacht worden sind, läßt sich nicht feststellen, ist aber wenig wahrscheinlich. Viel größer war die Gefahr, die dem Wahlrechte des Kapitels von seiten des Papstes drohte, dem es freistand, im ersten Jahre seiner Regierung eine vakante Präbende zu vergeben. Durch Ernennung zum Kanoniker konnte er auf diese Weise ihm ergebene Personen belohnen und Geist von seinem Geist in die Kapitel bringen. Zwar finden wir, daß das Kapitel dort, wo es sich um die Erfüllung der durch die Statuten geforderten Pflichten von seiten dieser genannten Domherren handelt, auch ihm gegenüber bis zur äußersten Konsequenz, bis zur Exkommunikation auf seinem Rechte beharrte. So hatte es 1229, einem Auftrage des Papstes folgend, einem römischen Kleriker ein Kanonikat verliehen.<sup>1)</sup> Da er keine Residenz hielt, so entzog ihm das Kapitel die Einkünfte seiner Präbende, wogegen der Kanoniker die Hilfe des Papstes anrief. Dieser beauftragte den Erzbischof von Köln mit der Führung der Sache, und als dieser nach langen vergeblichen Verhandlungen schließlich unter Androhung der Suspension die Domherren zum letzten Male aufgefordert hatte, dem päpstlichen Befehle Folge zu leisten und dem Kanoniker auch ohne Residenz die Einkünfte seiner Präbende auszusahlen, diese aber bei ihrer Weigerung beharrten, befahl er dem Bischof Bernhard IV. von Paderborn, das Domkapitel in dem Dome und den übrigen Kirchen der Stadt Paderborn für exkommuniziert erklären zu lassen. Im übrigen kam das Kapitel Aufforderungen des Papstes, irgend einer ihm genehmen Person eine Pfründe zu verleihen, nach, wenn der Papst ein Recht dazu hatte, und wofern der Kanoniker die damit verbundenen Pflichten übernahm. Es war sogar durch ein domkapitularisches Statut bestimmt worden, daß, wenn ein durch das Kapitel rezipierter Domherr einem durch den Papst ernannten weichen müsse, er zugunsten dieses die *praebendam inferiorem in gradu sibi proximam er-*

<sup>1)</sup> Westf. Urk.-Buch IV 1, 173, 207.

halten sollte, mit dem Rechte der Exspektanz auf die zunächst erledigte bessere Pfründe.<sup>1)</sup>

War nun jemand vom Kapitel zum Kanonikat zugelassen worden, so hatte er während der ersten Jahre noch keinen Genuß an seiner Pfründe. Durch ein Statut vom Jahre 1293 war angeordnet worden, daß jedem Kanoniker, der mit Hinterlassung eines Testaments gestorben war, zur Tilgung seiner Schulden nach seinem Tode zwei Jahre lang die Früchte seiner Pfründe (*anni gratiae*) unverkürzt erhalten bleiben sollten, so wie er sie zu seinen Lebzeiten genossen hatte. Sollte sich die Pfründe während dieser Jahre verbessern, so fielen ihm auch die neuen Einkünfte zu.<sup>2)</sup> Starb ein Kanoniker ohne Schulden, so wurden die Bezüge der beiden Jahre zur Gründung seines Anniversariums<sup>3)</sup> oder zur Ausbesserung und Ausschmückung seiner Kirche, über die er etwa Patron war, oder zu irgend einem anderen guten Zweck, den er gerade zu seinen Lebzeiten bestimmt hatte, verwandt. Ebenso setzte jenes Statut fest, daß die Einkünfte des dritten Jahres für das domkapitulare Bauamt eingezogen werden sollten.<sup>4)</sup> Diese *anni gratiae* für den Verstorbenen waren natürlich *anni carentiae* für den neu eingetretenen Kanoniker. Während der drei ersten Jahre hatte dieser keinerlei Einkünfte, ausgenommen den Fall, daß er sich die einmaligen Jahreseinkünfte der Pfründe für das dritte Jahr gegen Bezahlung einer Summe von acht Mark vom Dombauamt kaufte, welche Vergünstigung ihm gestattet war. Er brauchte nach seiner Prüfungszeit nicht zu residieren, solange er von seiner Pfründe keinen Nutzen zog. Wenigstens gilt dies für die spätere Zeit. War ein Kanoniker ohne Hinterlassung eines Testaments abgestorben, so fiel die Verfügung über sein Haus

<sup>1)</sup> Frstt. Paderb. St.-Arch. M., Dr. Urk. 842.

<sup>2)</sup> Westf. Urk.-Buch IV 2, 2265.

<sup>3)</sup> Frstt. Paderb. St.-Arch. M., Dr. Urk. 970. Die zur Feier des Jahrgedächtnisses bestimmte Rente wurde zu  $\frac{2}{3}$  Anteil unter die Domherren, zu  $\frac{1}{3}$  Anteil unter die Vikare, Benefiziaten, Chorschüler usw. verteilt *in loco distributionis cotidiana per rectorem nostri refectorii . . . cum solito campanarum pulsu et unius candelae cereae locatione.*

<sup>4)</sup> Frstt. Paderb. St.-Arch. M., Dr. Urk. 575.

und seine ganze Hinterlassenschaft dem Kapitel zu. Auf alle Fälle war es aber verpflichtet, für die Errichtung eines Anniversariums Sorge zu tragen. Wenn ein Domherr aus freien Stücken auf seine Präbende Verzicht leistete, so fielen die sonst für den Verstorbenen bestimmten Gnadenjahre hinweg, doch mußten die Einkünfte eines Jahres von dem Nachfolger an das Bauamt abgegeben werden, die er sich aber durch Bezahlung einer einmaligen Kaufsumme von acht Mark erwerben konnte. Mit dieser sogenannten Resignation wurde bald ein erheblicher Mißbrauch getrieben, indem alte Domherren jungen Anwärtern für teures Geld den Anspruch auf ihre Präbenden abtraten.

Im Jahre 1404 wurde die Zahl der Gnadenjahre auf vier vermehrt und bestimmt, daß die drei ersten Jahre anni gratiae zugunsten des verstorbenen Inhabers der Präbende sein sollten, während die Einkünfte des vierten Jahres zum Ausbau und zur Erhaltung der domkapitularen Burg Lippspringe unverkürzt abgetreten werden mußten.<sup>1)</sup>

Wenn ein Domherr seine Präbende mit einer besseren vertauschen wollte, so mußte er auf die einmaligen Jahreseinkünfte aus dieser zugunsten der Burg Lippspringe Verzicht leisten. Doch war es ihm sowohl, wie auch dem erstmaligen Inhaber einer Pfründe für das letzte Gnadenjahr, seit 1367 gestattet, die Einkünfte dieses Jahres mit zwanzig Mark abzulösen.<sup>2)</sup>

##### 5. Die Vikare und Benefiziaten.

Neben der mit allen Rechten ausgestatteten höheren Geistlichkeit am Paderborner Dome, den Domherren, kommen seit der Wende des dreizehnten Jahrhunderts eine Art niederer Geistlichen vor, die ohne besondere Vorrechte lediglich nur zur Erfüllung der eigentlich den Kanonikern obliegenden Pflichten angestellt wurden. Anfangs genügte es noch, wenn für kurze Zeit, während der ein Kanoniker, der für die Woche gerade

<sup>1)</sup> Frött. Paderb. St.-Arch. M., Nr. Urk. 1390.

<sup>2)</sup> Daselbst 877.

den Dienst am Altare zu versehen hatte, aus irgend einem wichtigen Grunde verhindert war, ein solcher Geistlicher mit der Vertretung betraut wurde.<sup>1)</sup> Seit dem Jahre 1230 treten uns dann aber ständige Vikare (vicarii perpetui) am Paderborner Dome entgegen.<sup>2)</sup> Da der Propst, der Dekan und die Archidiacone ihrer Geschäfte halber nicht imstande waren, regelmäßig am Gottesdienste teilzunehmen, so hatte man eben zu der Maßregel greifen müssen, zur Vertretung der fehlenden Kanoniker dauernd solche Hilfskräfte anzustellen. Zuerst, schon vor 1230, hatte man die beiden summi vicarii, die Stellvertreter von Propst und Dekan, eingesetzt. Sie waren beide Priester. Ihnen gesellten sich dann im genannten Jahre noch zwei Vikare, ein Diakon und ein Subdiakon, zu, als Vertreter der Domherren von gleichem Ordo. Mit der Präbende des Diakons belehnte der Dekan, mit der des Subdiakons der Scholastikus eine ihnen würdig scheinende Person, und zwar erhielten diese beiden Vikare die Einkünfte aus drei Knabenpräbenden zugewiesen, während es sich bei den zwei vicarii summi oder maiores nur vermuten läßt, daß auch sie ihre Einkünfte aus der großen Vermögensmasse des Kapitels bezogen.

Neben den Vikaren, die ja ausschließlich berufen waren, die fehlenden Domherren bei der Verrichtung des Gottesdienstes zu vertreten, werden im Jahre 1230 auch schon zwei Benefiziaten erwähnt. Es waren dies stets Priester, die an irgend einem der zahlreichen Nebenaltäre<sup>3)</sup> mit der Verpflichtung angestellt waren, dort täglich oder nur an bestimmten Tagen Messe zu lesen. Sie werden auch altaristae und rectores (scil. altarium) genannt. Außer dem Dienst an ihrem Altare mußten sie in allen Wochen, wo nicht die beiden Großvikare den Gottesdienst am Hauptaltare zu verrichten hatten, an ihm teilnehmen und den Stunden des Chorgebetes beimohnen. Ihren Unterhalt bezogen sie meistens aus einem Benefizium,

<sup>1)</sup> Vergl. Hinschius, Kirchenrecht II 77 f.

<sup>2)</sup> Weisf. Urk.-Buch IV 1, 185.

<sup>3)</sup> Im Jahre 1316 waren deren 12 vorhanden. Frstt. Paderb. St.-Arch. M., Dr. Urk. 434.

das dem von ihnen bedienten Altare von frommen Wohltätern geschenkt worden war, und über welches einzelne Domherren je nach dem Willen des Stifters das Verfügungsrecht besaßen. Sie erhielten also vom Domkapitel keine Präbende. Nur den Priestern an den Altären ante crucem und inferioris chori waren im Jahre 1230 eine und eine halbe Knabenpräbende zugewiesen worden. Die Einkünfte eines Benefiziums betragen im Jahre 1237 dreißig Malter Getreide (zu gleichen Teilen Korn, Weizen, Gerste und Hafer), neun Unzen Eier, fünf Fuhren Holz und drei junge Hähne<sup>1)</sup>. Ob die Benefiziaten, wenn sie einen Domherrn in seinen gottesdienstlichen Pflichten vertraten, noch eine bestimmte Entschädigung bekamen, läßt sich nicht nachweisen. Nur bezüglich jener beiden Vikare, des Diakons und des Subdiakons, war festgesetzt, daß sie von dem Domherrn, der gerade Wochendiakon war, zwei Denare, und von dem, der Wochensubdiakon war, einen Denar für jede Woche erhalten sollten.

In dem Maße, wie die Entfremdung der Domherren von ihren geistlichen Interessen fortschritt, andererseits aber durch zahlreiche fromme Stiftungen der Unterhalt für viele Personen gesichert wurde, wuchs auch die Zahl der Benefiziaten und Altaristen, während die der Vikare gleich geblieben zu sein scheint. In einer Urkunde vom Jahre 1420 finden wir, daß damals am Paderborner Dome 45 Vikare und Benefiziaten angestellt waren.<sup>2)</sup> Zu diesen letzteren gehörte vormals der berühmte Geschichtsschreiber des Cosmidromius, Gobelinus Persona, der am 24. Januar 1389 auf Grund einer päpstlichen Provision Rektor der Trinitätskapelle im Paderborner Dome wurde.<sup>3)</sup>

Während anfangs die Ernennung abgabefrei geschah, setzte im Jahre 1480 ein Statut des Domkapitels fest<sup>4)</sup>, daß künftig niemand mehr als Benefiziat oder Vikar aufgenommen werden dürfe, der nicht zwei Mark reinen Silbers bezahlt

<sup>1)</sup> Westf. Urf.-Buch IV 1, 260.

<sup>2)</sup> Frstt. Paderb. St.-Arch. M., Dr. Urf. 1569.

<sup>3)</sup> Max Jansen, Cosmidromius Gob. Person, Seite XI. Anm. 3.

<sup>4)</sup> Frstt. Paderb. St.-Arch. M., Dr. Urf. 2057.

hätte, von denen die eine an das Dombauamt abgegeben, die andere zur Erhaltung der Paramente und kirchlichen Geräte verwendet werden sollte. Das Kollegium der Benefiziaten und Vikare strengte dagegen einen Prozeß bei der römischen Kurie an. Doch stellte sich der Papst auf die Seite der Domherren.<sup>1)</sup>

Außerdem hatten sie in ihrer Gesamtheit an die Bischöfe die sogenannten freiwilligen Abgaben (*subsidia charitativa*) zu entrichten, für die sie die Anteile der abwesenden Vikare und Benefiziaten verwandten, die sie früher unter sich verteilt hatten.<sup>2)</sup> Zu verschiedenen Malen ist dann auch von dem Kollegium der Vikare und Benefiziaten dem Domkapitel Geld geschenkt worden, wovon das Kapitel in den Quittungen stets behauptete, daß die Schenkungen freiwillig gewesen seien.<sup>3)</sup> Wie wenig sie das aber in Wirklichkeit waren, zeigt der Umstand, daß die niedere Geistlichkeit des Paderborner Domes sich ihretwegen beschwerdeführend an den Papst Julius II. wandte, und dieser sie daraufhin von den Geldspenden an das Domkapitel freisprach.<sup>4)</sup>

Ihre Wohnung und Schlafstätte hatten diese Geistlichen im alten Domkloster und dessen Dormitorium. Im Jahre 1332 erhielten dann die beiden Großvikare eine eigene Curia claustralis, die stets mit ihren Ämtern verbunden bleiben sollte.<sup>5)</sup> Auch sonst finden wir, daß später einzelnen Vikaren und Benefiziaten, vorzüglich letzteren, das Recht zugestanden wurde, sich eine Kurie für die Zeit ihres Lebens zu erwerben. Doch wohnte die Menge dieser Geistlichkeit während des Mittelalters gemeinsam.

Als ob diese zahlreichen Kräfte für die Verrichtung des Gottesdienstes im Dome noch nicht ausgereicht hätten, machte der Domkämmerer Johannes von Winzingerode im Jahre 1401

<sup>1)</sup> Irstt. Paderb. St.-Arch. M., Or. Urk. 2107, 2120, 2151.

<sup>2)</sup> Daselbst 1398.

<sup>3)</sup> Daselbst 1982a, 2014 und sonst.

<sup>4)</sup> Daselbst 2257.

<sup>5)</sup> Daselbst 576.

noch eine Stiftung für acht Chorknaben, sogenannte chorales.<sup>1)</sup> Diese besaßen noch keinerlei Weihen. Ihre Aufgabe war es, so oft ein Fest oder ein feierlicher Gottesdienst begangen wurde, im Chore anwesend zu sein, vier auf der rechten, vier auf der linken Seite, und die Psalmen und andere liturgischen Gesänge, die der Tag forderte, zu singen, mit Ausnahme von den höchsten Festen, an denen die Kanoniker und Pueri de scolis hierzu verpflichtet waren. Daneben wurden sie noch zu sonstigen mit dem Gottesdienste verbundenen Funktionen zugezogen, doch war es ihnen verboten, die Glocken zu läuten oder die Kerzen anzuzünden. Ihre Wohnung hatten sie in einem Saale des alten Domhofes, wo sie honeste et sine strepitu schlafen sollten. Zwei von ihnen hatten stets die Aufsicht zu führen. Nahm einer am Chorgebete nicht teil, oder verging er sich sonstwie gegen die Vorschriften, so wurde er vom Kantor durch Entziehung seines Anteils an Nahrungsmitteln für einen Tag bestraft. Die Chorschüler mußten, so oft sie freie Zeit hatten, die bischöflichen Knabenschulen besuchen, in denen sie sich aufmerksam und sittsam zu verhalten hatten. Verstöße gegen die Schuldisziplin ahndete der Kantor. War eine Stelle frei, so hatten nach dem Tode des Johann von Winzingerode der Dekan, der Kantor und der Scholastikus oder auch zwei von ihnen das Recht, diese an einen ihnen würdig scheinenden Jüngling zu vergeben.

<sup>1)</sup> Frstt. Paderb. St.-Arch. M., Dr. Urk. 1356.